

Übersicht Energievollzug

| | |
|-------------------------------|---|
| Rechtsgrundlagen | <ul style="list-style-type: none"> • Planungs- und Baugesetz (PBG 400.100) • Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV 400.111)) • Kantonales Energiegesetz (EnG 420.100) • Energieverordnung (EnV 420.111) • Norm SIA 380/1 (Ausgabe 2009) gilt, soweit EnV nichts anderes bestimmt |
| Wichtigste Neuerungen | <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudehülle, neue Grenzwerte (Systemnachweis und Einzelbauteilnachweis) nach SIA 380/1 Ausgabe 2009 • Der Höchstanteil für nicht erneuerbare Energie (EnV § 8 Abs. a) darf bei Neubauten und Erweiterungen höchstens 80% betragen • Sommerlicher Wärmeschutz nur bei gekühlten Räumen • Verbot reiner Elektroboiler in neuen Wohnbauten sowie bei vollständigem Ersatz der Warmwassererzeugung bei bestehenden Wohnbauten • Vorgaben Heizsystem (Kondensationstechnik, max. Vorlauftemperaturen 35°C) • Bedarfsnachweis für Kühlung entfällt, Fokus auf Technik gem. SIA Norm 382/1) • Die VHKA muss in Neubauten mit mindestens 5 Nutzeinheiten erfolgen (§ 25 EnV). Davon befreit sind Bauten, die weniger als 20 W/m² EBF verbrauchen oder den MINERGIE-Standard einhalten (§ 27 Abs. c) • Befreiung von der Energie-Nachweispflicht (§ 3 EnV Abs. 1) Das MINERGIE-Zertifikat ersetzt im Baubewilligungsverfahren den Energienachweis. (§ 3 EnV Abs.2) Umbauten und Umnutzungen mit Baukosten unter Fr. 250'000.-, sind vom Nachweis der energetischen Anforderungen befreit (Zürcher Baukostenindex Stand April 2009) |
| Ablauf der Privaten Kontrolle | Siehe Ablaufschema folgende Seite |
| Formulare und Vollzugshilfen | Alle Formulare und Vollzugshilfen sind elektronisch verfügbar. Sie können diese herunterladen unter: www.energie.sz.ch/formulare |
| Auskünfte | Kantonale Energiefachstelle: www.energie.sz.ch oder energie.hba@sz.ch |